STATUTEN VSLAG



Die Statuten vom 18.09.2020 ersetzen diejenigen vom 09.11.2005 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

www.vslag.ch

VERBAND SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER KANTON AARGAU



Statuten VSLAG

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau" (VSLAG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort des Präsidiums.

Art. 2 Zweck

Der VSLAG

- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung,
- fördert die fachliche Kompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- unterstützt Ideen, Anliegen und Forderungen zum Wohle der qualitativ hochstehenden, geleiteten Schule,
- ist Ansprechstelle für die Anliegen der Schulleitungen,
- ist eine Mitgliedorganisation des VSLCH.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der VSLAG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

1

Der VSLAG setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

2

Die Aktivmitglieder sind amtierende Schulleiterinnen und Schulleiter.

3

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSLAG und dessen Anliegen verdient gemacht haben.

1

Gönner unterstützen den Verband durch Spenden und werden in der Rechnung erwähnt.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im VSLAG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Art. 7 Austritt

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Juli.

VFRBAND

SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER KANTON AARGAU



Art. 8 Ausschluss

1

Mitglieder, die den Statuten des VSLAG zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen des Verbandes nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2

Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

3. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren
- D. Arbeitsgruppen

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Zusammensetzung

Der Generalversammlung gehören die Aktiv- und Ehrenmitglieder an.

Art. 11 Einberufung

1

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen.

2

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, sofern wichtige Geschäfte dies erfordern.

3

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

Art. 12 Aufgaben

1

Der Generalversammlung unterstehen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidiums
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Genehmigung und Änderung der Statuten
- j) Beschluss über standespolitische Fragen und die längerfristige strategische Ausrichtung
- k) Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

3

Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

VFRBAND

SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER KANTON AARGAU



4

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

B. VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 14 Amtsdauer

1

Die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

Art. 15 Aufgaben

1

Der Vorstand ist das führende Organ des VSLAG. Er leitet die Geschäfte des Verbandes und ist für dessen Führung verantwortlich. Er konstituiert sich selber.

2

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung beauftragen und entsprechend entschädigen.

3

Er vertritt den VSLAG nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden.

4

Dem Vorstand fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

5

Er tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

C. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 16 Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

1

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des VSLAG. Sie erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

2

Die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3

Mitglieder des Vorstandes können nicht als Rechnungsrevisoren oder als Rechnungsrevisorinnen amten.

VFRBAND

SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER KANTON AARGAU



D. ARBEITSGRUPPEN

Art. 17 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zur Bearbeitung spezieller Probleme eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. verlängert werden kann.

4. FINANZEN

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des VSLAG setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden oder übrigen Erträgen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliederbeitrag ist der Beitrag zur Mitgliedschaft im VSLCH enthalten.

Art. 21 Ausgaben

1

Aus der Vereinskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfälligen Besoldungen bestritten.

2

Für die Entschädigung und allfällige Besoldungen der Vereinsfunktionäre und weiterer Mitarbeiter/innen erlässt der Vorstand ein Reglement, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

5. REVISION DER STATUTEN

Art. 22 Statutenrevision

1

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Generalversammlung oder der Vorstand dies verlangt.

2

Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Generalversammlung aufzunehmen, welche darüber mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschliesst.

6. AUFLÖSUNG

Art. 23 Zuständigkeit

1

Der VSLAG ist aufzulösen, wenn sich an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

2

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

VERBAND SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER KANTON AARGAU



7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Inkrafttreten

Die Statuten vom 18.09.2020 ersetzen diejenigen vom 09.11.2005 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Ort/Datum: Rheinfelden/Laufenburg, 18. September 2020

Co-Präsident Beat Petermann Co-Präsident Philipp Grolimund